

1954

Dienstag, 10. November 1959.

Agrarverhandlungen mit
Dänemark.Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Oktober 1959
(Beilage).Politisches Departement. Mitbericht vom 3. November 1959
(Einverstanden).Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das am 7. Oktober 1959 in Bern unterzeichnete Protokoll samt Vertraulicher Anlage wird genehmigt.
3. Die Handelsabteilung wird beauftragt, den definitiven Vertragstext auszuarbeiten, und Herrn Minister Stopper zu ermächtigen, das Abkommen zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 5, Handelsabteilung 10. Abteilung für Landwirtschaft 5), an das Politische Departement (5), an das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den

An den BundesratStp./To.- Dk. 821.AVA.
Agrarverhandlungen mit
Dänemark

I.

Das Stockholmer-Projekt einer Europäischen Freihandels-Assoziation sieht vor, dass die Zölle und mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen auf Industrieprodukten innert der nächsten 10 Jahre aufzuheben seien. Da die Agrar-Produkte vom Abbau der Handelshemmnisse grundsätzlich ausgenommen sind, verlangen die Partnerländer, deren Ausfuhr zur Hauptsache aus landwirtschaftlichen Produkten besteht, besondere mit den einzelnen Mitgliedern auszuhandelnde Konzessionen für Agrarprodukte.

Dies ist namentlich bei Dänemark der Fall, dessen landwirtschaftliche Exporte 60-70 % der Gesamtausfuhr ausmachen. Dänemark ist daher mit dem Ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen an seine wichtigsten Abnehmer von landwirtschaftlichen Produkten in der zukünftigen Freihandelszone, d.h. an Grossbritannien, Schweden und die Schweiz gelangt. Sowohl Grossbritannien als auch Schweden sind Dänemark bei diesen Verhandlungen sehr weitgehend entgegengekommen. So gewährten:

Grossbritannien:

- Abbau der Zölle auf dänischem Speck, Blaukäse, gewissen Fleischkonserven und Büchsenrahm ab 1. Juli 1960 bzw. 1961. Britische Erklärung, dass diese Konzessionen nicht durch interne Subventionspolitik zunichte gemacht werden sollen.
- Mit Bezug auf Eier, Milch und Schweinefleisch begnügte sich Grossbritannien mit dem Hinweis, dass es seine Politik ist, die einheimische Produktion ökonomischer zu gestalten. Bei den Eiern und der Milch werde eine Reduktion der Produktion angestrebt.
- Annahme eines allgemeinen Prinzips bezüglich der Ausdehnung des Handels in Agrarprodukten:

"Die britische Regierung anerkennt die traditionelle Natur der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern und beabsichtigt keine Politik zu verfolgen, welche die dänischen Produzenten mit Bezug auf sie interessierende Produkte daran hindern würde, ihren Absatz in Grossbritannien zu erhalten oder sich an jeder Ausdehnung des britischen Marktes zu beteiligen."

- 2 -

- Konsultationen im Falle von Dumping-Importen aus Drittstaaten.

Schweden:

- Zuwendung an Dänemark von 60 % der Einnahmen Schwedens aus Importabgaben auf Lieferungen dänischer Agrarprodukte.
- Allgemeines Prinzip, wonach bei steigendem Verbrauch in Schweden grössere Absatzmöglichkeiten für dänische Agrarerzeugnisse eingeräumt werden sollen.
- Bei Butter stellt Schweden Dänemark ein erstes Abnahmequantum von 2'000 t. in Aussicht.
- Bei Rind-, Kalb- und Pferdefleisch, Fleischkonserven (ohne Schweinefleisch), Speisekartoffeln, Wurstwaren, Käse, Eier, Geflügel und Milchkonserven verspricht Schweden "Anpassungen" der Importabgaben, ohne dass deren Ausmass uns schon bekannt wäre.
- Konsultationen im Falle von Dumping-Importen aus Drittstaaten.

Schweizerischerseits durfte man sich dem dänischen Wunsch um Aufnahme von Verhandlungen billigerweise nicht verschliessen, zumal noch der Warenaustausch zwischen unseren beiden Ländern für die Schweiz aktiv ist.

II.

Die entsprechenden schweizerisch-dänischen Verhandlungen fanden am 6. und 7. Juli ds. Js. sowie vom 5. bis 7. Oktober 1959 in Bern statt. Dabei gingen die dänischen Begehren erwartungsgemäss hauptsächlich in folgender Richtung:

1. Einbezug möglichst vieler wichtiger dänischer Agrarprodukte wie Eier, Butter, Weichkäse, Schlachtvieh, Fleisch und geschlachtetes Geflügel in den zonalen Zollabbau, damit Dänemark eine gewisse Präferenz gegenüber seinen Konkurrenten ausserhalb der Freihandelszone erhalte.
2. Für dänische Produkte, deren Einfuhr in die Schweiz mengenmässig beschränkt ist, wären Sonderkontingente für Dänemark auszuscheiden, die Dänemark eine substantielle Absatzvermehrung erlauben.

- 3 -

3. Die Schweiz sollte sich verpflichten, subventionierte Konkurrenzprodukte mit einer Ausgleichstaxe zu belegen oder auf andere Weise deren Konkurrenz gegen die dänischen Produkte zu unterbinden.
4. Die Schweiz sollte sich verpflichten, ihre Importpolitik und ihre interne Unterstützungspolitik so zu handhaben, dass die Dänemark gemachten Konzessionen nicht entwertet würden und ein freierer und grösserer Export Dänemarks nach der Schweiz möglich werde.

Die in freundschaftlichem Geiste geführten Verhandlungen wurden durch die Unterzeichnung des beiliegenden Protokolls vom 7. Oktober 1959 samt Vertraulicher Anlage abgeschlossen.

Schweizerischerseits wurde vorbehältlich der Zustimmung des Bundesrates folgendes zugesichert:

1. Eiereinfuhr. Dänischerseits wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Schweiz den Zoll auf Eier, dem grössten dänischen Agrarexport nach der Schweiz, in den zonalen Abbau einbeziehe, damit Dänemark gegen die Dumping-Exporte der Oststaaten besser geschützt sei. Schweizerischerseits war man im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse unserer Landwirtschaft nicht in der Lage diesem Wunsche zu entsprechen. Dagegen wurde die Erklärung abgegeben, dass Massnahmen ergriffen würden, um die Eiereinfuhr aus Ländern, deren Eier-Exportpreise offensichtlich nicht nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert sind - gemeint sind in erster Linie die Oststaaten - zu beschränken, falls diese Einfuhren derart zunehmen, dass die normale Entwicklung der Eierimporte aus Dänemark dadurch bedroht würde. In diesem Fall würden die Eiereinfuhren aus dem Osten etwa auf den Stand von 1957/58 beschränkt werden [vgl. Ziff. 1 des Protokolls].
2. Buttereinfuhr. Die dänische Delegation verlangte den Zollabbau und den Abschluss eines langfristigen Kaufvertrages von 2'000 t. jährlich. Keinem der beiden Begehren konnte entsprochen werden. Dagegen wurde Dänemark zugesichert, dass die BUTYRA inskünftig im Prinzip 40 % ihres Butterimport-Bedarfes in Dänemark eindecken werde [vgl. Ziff. 2 des Protokolls]. Zwischen der BUTYRA und den dänischen Exportorganisationen wurde bereits eine Einigung hinsichtlich der in Frage kommenden Preise und Qualitäten für Vorzugsbutter erzielt. Da die entsprechende Einigung betreffend Kochbutter nicht gefunden werden konnte, ist die BUTYRA berechtigt, den dänischen Anteil an den schweizerischen Kochbutter-Importen auf 30 % zu beschränken, sofern Dänemark keine besonderen Preiszugeständnisse macht [vgl. ad 2 der Vertraulichen Anlage]. Zu beachten ist, dass die vorgesehene Regelung keine Erhöhung der schweizerischen Gesamtimporte von Butter zur Folge haben wird, und dass nur dann Butter aus Dänemark einzuführen ist, wenn Butterimporte in die Schweiz vom Inlandstandpunkt aus nötig sind.

- 4 -

3. Schlachtvieheinfuhr. Das dänische Schlachtvieh [Rotvieh] befriedigt die schweizerische Käuferschaft nicht für alle Verwendungszwecke. Nichtsdestoweniger soll in Zukunft, dem dänischen Wunsch entsprechend, den Bezugsmöglichkeiten von Schlachtvieh aus Dänemark vermehrte Beachtung geschenkt und der dänische Anteil am schweizerischen Schlachtviehimport, bezogen auf den Jahresdurchschnitt des Einfuhrzyklus 1953-1958, um mindestens 60 %, d.h. auf ca. 35 % des Gesamtimportes gesteigert werden. Auf die weitergehenden dänischen Wünsche betreffend Abschaffung oder Ermässigung der Zölle und Rückstellungsgebühren wurde nicht eingetreten. Sollte sich die in Aussicht genommene 60 %ige Erhöhung nicht innert angemessener Frist erreichen lassen, so würden sich die schweizerischen und dänischen Behörden über die angezeigt erscheinenden Massnahmen [gemeint ist in erster Linie eine Abzweigung eines Sonderkontingents Dänemark vom bisherigen Globalimportkontingent] verständigen, wobei aber vorausgesetzt wird, dass Dänemark das Vieh in den vom schweizerischen Markt verlangten Qualitäten zu international üblichen Preisen und zur gewünschten Zeit liefert [vgl. Ziff. 3 sowie ad 3 der Vertraulichen Anlage]. Für die Schlachtschweine-Einfuhr wurden keine Zusicherungen gemacht [vgl. Fussnote ad 1 der Vertraulichen Anlage].

Eine erste Fachexperten-Besprechung zwischen der Schweiz und Dänemark fand am 5. Oktober 1959 in Bern statt; je nach Bedarf werden die sich stellenden Qualitäts-, Preis- und Zeitfragen im Rahmen dieser fachtechnischen Experten-Kommission erörtert werden. Im übrigen besteht Einverständnis darüber, dass unsere bisherige Praxis z.B. mit Ungarn, Schlachtvieh gegen Zuchtvieh zu kompensieren, wenn nötig weitergeführt werden wird.

4. Fleischeinfuhr. Es wurde vereinbart, die Fleischbezüge aus Dänemark in dem Sinne zu steigern, dass der dänische Anteil an den schweizerischen Importen von Rindfleisch und Schlachtnebenprodukten bezogen auf den Jahresdurchschnitt des Einfuhrzyklus 1953-58 verdoppelt, d.h. auf 9,2 % der Gesamteinfuhr gesteigert wird. Voraussetzung ist auch hier, dass Dänemark die von der Schweiz gefragten Qualitäten zu international üblichen Preisen liefert, wobei für die Berechnung der Letzteren nicht auf Preise abzustellen ist, die unter Missachtung kaufmännischer Prinzipien oder durch besondere Manipulationen zustande kommen. Diese Punkte sollen im Rahmen der fachtechnischen Expertenkommission, die erstmals am 5. Oktober 1959 in Bern zusammenkam, nach Bedarf erörtert werden. Sollte sich die in Aussicht gestellte Verdoppelung des dänischen Anteils nicht erreichen lassen, so würden sich wie beim Schlachtvieh-Import die schweizerischen und dänischen Behörden über die angezeigt erscheinenden Massnahmen [gemeint ist die Abspaltung eines Sonderkontingentes für Dänemark] verständigen [vgl. Ziff. 3b des Protokolls und ad 3 Vertrauliche Anlage].
Weiteren dänischen Kon-

- 5 -

zessionsgesuchen betreffend die Zölle wurde nicht stattgegeben. Desgleichen konnte der Wunsch um Einfuhrbewilligung von kochfertigen tiefgekühlten Fleischstücken, der bestehenden fleischhygienischen Vorschriften wegen, nicht entsprochen werden.

5. Andere Importe. Die Zusicherung, das bestehende Schlachtpferde-Vertragskontingent bei Bedarf zu erhöhen [vgl. Ziff. 4], dürfte ohne praktische Bedeutung bleiben, da dieses Kontingent in den letzten Jahren nie ausgenützt wurde, und wenig Aussicht auf eine Aenderung der Lage besteht. Die mit Bezug auf das Nutzpferde-Kontingent gemachte Zusicherung [vgl. Ziff. 7] trägt dem Umstand Rechnung, dass dieses Vertragskontingent regelmässig überschritten wird [Einfuhr 1958 = 670 Stück]. Es wurde erstmals für die Einfuhr von Schweinefleischkonserven [vornehmlich Schweinszungen] ein Einfuhrkontingent von 20 t.p.a. eingeräumt [vgl. Ziff. 5] und mit Bezug auf die Einfuhr von Dosenschinken für die nächsten 4 Jahre eine jährliche Erhöhung von je 20 %, d.h. um je 3 t. p.a., des bestehenden kleinen Vertragskontingentes zugesichert [vgl. Ziff. 6]. Schliesslich wurde das Vertragskontingent für Saatgut von 5000 auf 7000 t. erhöht [vgl. Ziff. 9].

6. Zollkonzessionen. In Berücksichtigung dessen, dass Dänemark unser Hauptlieferant von Kaninchenfleisch ist, wurde eine Zollherabsetzung für diese Position von 30.- auf 27.- Fr. per q in Aussicht gestellt [vgl. Ziff. 8]. Ferner werden Meerfische und -Konserven sowie Krebs-, Weich- und Muscheltiere in den zonalen Zollabbau einbezogen [vgl. Ziff. 10]. Nicht abgebaut werden die Veterinärgebühren.

Den Einwänden des Schweizerischen Bauernverbandes Rechnung tragend, ist der von den Dänen ebenfalls postulierte Einbezug der Forellen und von totem Geflügel in den Zollabbau abgelehnt worden. Nicht eingetreten wurde ferner auf den von der dänischen Delegation gemachten Vorschlag, die Käsezölle, d.h. den schweizerischen Zoll für den dänischen Weichkäse [Blaukäse] und den dänischen Zoll für den schweizerischen Hartkäse, gegenseitig abzubauen.

7. Allgemeine Regel, Durchführung und Inkrafttreten. Um dem dänischen Wunsche nach Sicherung seiner Ausfuhr nach der Schweiz möglichst entgegenzukommen, sollen keine Massnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte getroffen werden, die den traditionellen Einfuhranteil Dänemarks schmälern oder dessen Erhöhung bei günstigen Voraussetzungen verhindern würden [vgl. Ziff. 11 des Protokolls].

Sofern es die dänischen Behörden wünschen, wird eine gemischte Kommission gebildet werden, die die Durchführung des Abkommens überwachen und allenfalls Vorschläge an die beiden Regierungen unterbreiten wird [Ziff. 12].

- 6 -

Die Bestimmungen des Protokolls und der Vertraulichen Anlage sollen gleichzeitig mit dem zonalen Zollabbau, voraussichtlich also am 1.7.60. in Kraft treten. Es besteht Einverständnis darüber, dass die schweizerischen Konzessionen nur bis zum Inkrafttreten einer gesamteuropäischen Integrationslösung gelten sollen. Ueber die diesbezügliche vertragliche Formel konnte im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Stockholmer-Besprechungen allerdings noch keine Einigung erzielt werden. Das Protokoll und seine Vertrauliche Anlage stellen noch nicht die definitive Formulierung des Vertrags-Textes dar. Diese soll erst nach Genehmigung der vorerwähnten Vereinbarungen durch die beiden Regierungen und dem Vorliegen der Ergebnisse der Stockholmer-Besprechungen vorgenommen werden [vgl. Ziff. 13, Fussnote 1, sowie PS. ad 13 der Vertraulichen Anlage].

III.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Verhandlungen mit Dänemark für unsere Landwirtschaft befriedigend verlaufen sind. Insbesondere ist festzuhalten, dass in den entscheidenden Positionen grundsätzlich keine Verpflichtung zur Erhöhung unserer Gesamteinfuhr übernommen werden musste. Das Hauptgewicht liegt auf Bezugsverlagerungen.

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g :

1. Es sei vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es sei das am 7. Oktober 1959 in Bern unterzeichnete Protokoll samt Vertraulicher Anlage zu genehmigen;
3. es seien die Handelsabteilung zu beauftragen, den definitiven Vertragstext auszuarbeiten, und Herrn Minister Stopper zu ermächtigen, das Abkommen zu unterzeichnen;
4. es sei die Bundeskanzlei zu beauftragen, die erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement [Chef, Generalsekretariat (5), Handelsabteilung (10), Abteilung für Landwirtschaft (5)];
 Eidg. Politisches Departement (5);
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement;
 Schweizerische Bundeskanzlei (zum Vollzug).